

Mitteilung der Sächsischen Ärzteversorgung

SEPA-Lastschriftverfahren 2015

Für alle Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2015 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Diese Termine teilen wir Ihnen vorab mit:

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	30.01.2015
Februar	27.02.2015
März	31.03.2015
April	30.04.2015
Mai	29.05.2015
Juni	30.06.2015
Juli	31.07.2015
August	31.08.2015
September	30.09.2015
Oktober	30.10.2015
November	30.11.2015
Dezember	30.12.2015

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	31.03.2015
II. Quartal	30.06.2015
III. Quartal	30.09.2015
IV. Quartal	30.12.2015

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Bereich Download) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31 ZZZO 0000 3830 46**.

Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die freiwillige Mehrzahlungen leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren bitte rechtzeitig die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung schriftlich über die Höhe der gewünschten freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2015

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den

laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Rentenzahltermine 2015

I. Quartal	2. Januar, 2. Februar, 2. März
II. Quartal	1. April, 4. Mai, 1. Juni
III. Quartal	1. Juli, 3. August, 1. September
IV. Quartal	1. Oktober, 2. November, 1. Dezember

Der Nachweis über die im Jahr 2014 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2015 zugesandt.

Dipl.-Ing. oec. Angela Thalheim
Geschäftsführerin